



Adresse Bahnhofstrasse 30
Postfach 162
3713 Reichenbach im Kandertal

Telefon 033 676 80 20
E-Mail gemeinde@reichenbach.ch
Internet reichenbach.ch

Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

(gemäss Art. 13 KDSG sowie Art. 3 Datenschutzreglement der Gemeinde Reichenbach)

Der / die Unterzeichnende

Name / Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefonnummer _____

Ersucht gestützt auf Art. 13 des Kantonalen Datenschutzgesetzes sowie Art. 3 des Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Reichenbach, die Bekanntgabe seiner / ihrer Daten aus dem Einwohner und Fremdenkontrollregister (Einzel- und Listenauskünfte) zu sperren.

Gründe (zutreffende Felder ankreuzen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Listenauskünfte (Werbung) | <input type="checkbox"/> Zusätzlicher Schutz der Privatsphäre |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Neid und Missgunst | <input type="checkbox"/> Schutz vor Neugierde |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsprobleme | <input type="checkbox"/> Schutz der Familienangehörigen und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Belästigungen | |

Bemerkungen

Hinweis

Dem Gesuch ist eine Kopie einer Ausweisschrift (Pass, Identitätskarte) beizulegen sofern das Formular nicht persönlich bei der Gemeindeverwaltung abgegeben wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Der / die Gesuchsteller/in ist sich bewusst, dass das Gesuch um Sperrung nur die oben aufgeführten, nicht jedoch weitere allenfalls von der Gemeinde geführte Datensammlungen umfasst. Wird um Sperrung aus dem Einwohner- und Fremdenkontrollregister ersucht, so erfolgt automatisch auch eine Sperrung der Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und dem Gemeinderegistersystem (GERES). Andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, schliesst dieses Gesuch nicht ein.

Auszug Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Art. 13

3. Recht auf Sperrung

¹ Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder

b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

³ Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

Auszug aus dem Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde kostenlos verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Bestätigung

Ihre Daten werden aufgrund Ihres Gesuches vom _____ per _____ gesperrt.

Reichenbach i. K., _____

Stempel / Unterschrift